

# Aufenthaltsrechtliche Situation Geflüchteter aus der Ukraine

Stand 2. Juni 2022

# Rechtsgrundlage: § 24 AufenthG

## Personenkreis

- Ukrainische Staatsangehörige
- Staatenlose oder Drittstaatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine Schutz genossen haben
- Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatten und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren
- Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können

# Aufenthalt

- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre
- Zuweisung auf das Land erfolgt über einen Algorithmus des Bundes („FREE“)
- Zuweisung in Brandenburg erfolgt nach einer Quote des Landesaufnahmegesetzes auf die Kommunen
- Erwerbstätigkeit erlaubt

# Leistungen

- Bis 31. Mai 2022: AsylBIG

Wohnsitzauflage

- Ab 1. Juni 2022: Rechtskreiswechsel

Voraussetzungen der Leistungsgewährung

erkenntnisdienstliche Behandlung

Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 iVm 3 und 4 AufenthG

oder

Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG

Voraussetzung der Erwerbstätigkeit

Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel:

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

## **Kontaktdaten**

Birte Palke

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Referat 21 (Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Fachaufsicht über die ZABH)

Tel.: 0331 866 2210

E-Mail: [Birte.Palke@mik.brandenburg.de](mailto:Birte.Palke@mik.brandenburg.de)